



**Praxissemesterordnung
für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie
und den Bachelorstudiengang Catering, Tourismus und Hospitality Services
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 17. August 2009 (Amtl. Bek. HN 18/2009)

**Praxissemesterordnung
für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie
und den Bachelorstudiengang Catering, Tourismus und Hospitality Services
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 17. August 2009
(Amtl. Bek. HN 18/2009)

**§ 1
Regelungsbereich**

Diese Ordnung enthält Regelungen zur Zielsetzung, zum Inhalt und zur Durchführung des fakultativen Praxissemesters im Bachelorstudiengang Oecotrophologie und im Bachelorstudiengang Catering, Tourismus und Hospitality Services an der Hochschule Niederrhein.

**§ 2
Zielsetzung, Inhalt und Tätigkeitsfelder**

(1) Das Praxissemester wird in der Regel in Kooperation mit der Berufspraxis durchgeführt und integriert so die wissenschaftlich-fachlichen und -überfachlichen Lernergebnisse des Studienprogramms im Anforderungsbereich der Berufsfelder des Studiengangs Oecotrophologie bzw. Catering, Tourismus und Hospitality Services. Das Praxissemester hat eine Dauer von 20 Wochen, die zusammenhängend zu absolvieren sind. Auf begründeten Antrag (zum Beispiel wegen Kindererziehung) kann das Praxissemester auch als Halbtagspraktikum mit einer Dauer von 40 Wochen abgeleistet werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Praxissemester soll vor der Bearbeitung der Bachelorarbeit abgeschlossen sein.

(2) Die Wahl der Betriebe bzw. Institutionen ist grundsätzlich den Studierenden überlassen, solange die Tätigkeiten der Zielsetzung des Praxissemesters entsprechen. Dabei sollen dispositive Tätigkeiten auf der Basis wissenschaftlicher Kenntnisse den Schwerpunkt bilden. Ziel ist es, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die aus diesen praktischen Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und für die nachfolgende Studienphase zu verwerten.

Die Tätigkeiten sind zum Beispiel

- in Beratungsinstitutionen (Gesundheitsvorsorge, Ernährung, Haushalt und Finanzen, Energie und Haushaltsgeräte, Umwelt, Verbraucherzentralen),
- in haus- und gastwirtschaftlichen Betrieben (Kantinen, Mensen, Krankenhäuser, Heime, Hotels und Restaurants),
- in Lebensmittelproduktions- oder -handelsbetrieben,
- in der Hausgeräteindustrie,
- bei Behörden und Verbänden (Gesundheitsämter, Lebensmitteluntersuchungsämter, Jugendämter, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Forschungsinstituten),
- in gewerblichen Dienstleistungsbetrieben mit hauswirtschaftlichem Leistungsprogramm (in Wäschereien, Gebäudereinigungsbetrieben, bei Caterern),
- in Institutionen der Medienwirtschaft,
- in Firmen für hauswirtschaftliche Güter: Firmen der Möbel-, hauswirtschaftlichen Geräte-, Textil-, Porzellan- oder Kunststoffindustrie,
- in Einrichtungen des Wohnungs- und Siedlungsbaus oder
- in Klinik- und Rehabilitationseinrichtungen sowie darüber hinaus

im Studiengang Oecotrophologie

- in Individualhaushalten (sofern die/der Betreuer/in Hauswirtschaftsmeister/in ist) und

im Studiengang Catering, Tourismus und Hospitality Services

- bei Reiseveranstaltern,

- in Reisebüros,

- in Eventagenturen,

- in Marketingbüros oder

- in Raumplanungsbüros

auszuüben.

Zur Betreuung des Praxissemesters stehen zusätzlich zu den Betreuerinnen und Betreuern in den externen Betrieben/Institutionen alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zur Verfügung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Praxissemester kann zugelassen werden, wer in den Modulen des Grundstudiums alle 60 und in Modulen des Hauptstudiums mindestens 30 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Vor Beginn des Praxissemesters schließt die/der Studierende mit dem Betrieb einen Vertrag ab, der insbesondere folgende Regelungen enthält:

- die Dauer der Praxisphase,
- die Pflichten des Betriebes,
- die Pflichten der/des Studierenden,
- den Versicherungsschutz der/des Studierenden,
- die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung des Vertrages,
- die Festlegung konkreter Aufgabenstellungen in bestimmten Einsatzbereichen,
- die Festlegung einer fachkundigen Ansprechperson im Betrieb; sie sollte mindestens eine diesem Studiengang entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben;
- die Freistellung der/des Studierenden für Prüfungen und begleitende Lehrveranstaltungen.

Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Praktikantenberatungsstelle zum Zwecke der Überprüfung vor Antritt des Praxissemesters vorzulegen, wenn die/der Studierende nicht den unveränderten Mustervertrag des Fachbereichs verwendet.

§ 4

Betriebliche Erfordernisse und Anerkennung

(1) Die Studierenden haben über das Praxissemester den „Belegbogen zum Praxissemester“ auszufüllen, aus dem unter anderem die Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Das abgeleistete Praxissemester ist von den Betrieben auf dem Belegbogen zu bescheinigen.

(2) Die Praxissemester wird von der/dem Betreuungsprofessor/in anerkannt und durch Testat bestätigt, wenn sie ihrem Zweck entsprochen hat und die/der Studierende die ihr/ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat. Grundlage der Anerkennung sind das Zeugnis des Betriebes oder der Betreuerin/des Betreuers und ein von der/dem Studierenden zu fertigender etwa 20-seitiger Praxissemesterbericht. Der Bericht darf nicht gegen das Betriebsgeheimnis verstoßen.

(3) Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift auf dem Belegbogen. Zeugnis und Belegbogen werden der/dem Studierenden nach der Anerkennung zurückgegeben. Der Bericht verbleibt bei der/dem Betreuungsprofessor/in.

(4) Die/Der Studierende reicht nach erfolgter Anerkennung das Zeugnis und den Belegbogen bei der Praktikantenberatungsstelle ein. Der Belegbogen wird von dort an das Prüfungsamt weitergeleitet. Die Praktikantenberatungsstelle kann im Einzelfall, wenn für die zukünftige Beratung von Studierenden zusätzliche Informationen benötigt werden, von den Studierenden weitergehende Auskünfte über das Praxissemester verlangen.

(5) Wird das Praxissemester nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Praxissemesterordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.